

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «AGB») gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen (nachstehend auch „Liefergegenstand“ oder „Lieferumfang“ genannt) von Bouygues E&S Prozessautomation AG (nachstehend «Bouygues» genannt). Die Bestellung von Lieferungen und Leistungen schliesst die Anerkennung dieser Bedingungen durch den Besteller ein. Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- und sonstige Vertragsbedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Bouygues ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2. Sofern in der Offerte nichts anderes angegeben ist, beträgt die Annahme- bzw. Bindefrist bei schriftlichen Offerten der Bouygues 30 Tage ab Ausstellung der Offerte.
- 1.3. Der Vertrag mit dem Besteller ist abgeschlossen, wenn Bouygues nach Erhalt der Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat (Bestell- bzw. Auftragsbestätigung). Unterzeichnet Bouygues mit dem Besteller ein Dokument, das als „Vertrag“, „Werkvertrag“ o.ä. bezeichnet ist, entfällt die vorgenannte Bestätigung.
- 1.4. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit. Dieser Anforderung genügen Briefe, Protokolle, Zeichnungen, Pläne, Telefax und andere Übertragungsformen, welche den Nachweis durch Text oder Bild ermöglichen. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedoch der handschriftlichen, rechtsgültigen Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.

2. Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen / Erfüllungsort

- 2.1. Der Besteller hat Bouygues sämtliche Informationen und Unterlagen, die für den Umfang und die Ausführung der Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, rechtzeitig, richtig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Er hat Bouygues namentlich auf besondere technische Voraussetzungen und ortsspezifische Vorschriften aufmerksam zu machen und anzugeben, unter welchen Bedingungen welches Ergebnis angestrebt wird.
- 2.2. Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist grundsätzlich die Bestätigung gemäss Ziff. 1.3 massgebend, mangels einer solchen die Offerte. Die Lieferungen und Leistungen von Bouygues sind in den entsprechenden Dokumenten einschliesslich eventueller Beilagen dazu abschliessend aufgeführt.
- 2.3. Die Lieferungen und Leistungen von Bouygues entsprechen den anerkannten Regeln der Technik, namentlich den Vorschriften und Normen, welche im Zeitpunkt der Offertstellung in der Schweiz Gültigkeit haben und anzuwenden sind (z.B. Normen des SEV, Weisungen des Eidg. Starkstrominspektorates).
- 2.4. Soweit von den Vertragsparteien kein besonderer Erfüllungsort verabredet ist oder sich aus der Natur des Geschäftes ergibt, gilt als Erfüllungsort der Sitz der Bouygues.

3. Software und Know-how

- 3.1. Der Besteller darf ihm zur Kenntnis gelangtes Know-how sowie ihm überlassene Software, Daten, Datenträger, Dokumentationen und dergleichen nur im zum vorausgesetzten und vereinbarten Gebrauch nötigen Umfang selbst nutzen, nicht aber an Dritte weitergeben oder diesen zugänglich machen. Sämtliche Rechte, z.B. Urheberrechte, daran verbleiben bei Bouygues oder ihren Lizenzgebern, und zwar auch dann, wenn der Besteller daran nachträglich Modifikationen vornimmt. Der Besteller darf für Sicherheits- und Archivzwecke von der Software höchstens drei Kopien erstellen. Eine darüberhinausgehende Anzahl Kopien oder die Verwendung für andere Zwecke bedarf der schriftlichen Zustimmung von Bouygues. Der Besteller hat auf allen Modifikationen und Kopien die gleichen Schutzvermerke wie auf dem Original anzubringen.

4. Termine

- 4.1. Termine sind nur verbindlich, wenn sie von Bouygues ausdrücklich schriftlich zugesichert sind. Die Einhaltung der Termine setzt die Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Termine verlängern sich angemessen,
 - wenn Bouygues Angaben, die für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen benötigt werden, nicht rechtzeitig, richtig und vollständig zugehen, oder wenn diese Angaben vom Besteller nachträglich geändert werden und dadurch eine Verzögerung verursacht wird;
 - wenn Hindernisse auftreten, die Bouygues trotz Aufwendung der üblichen Sorgfalt nicht abwenden kann, wie z.B. erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterial, Halb- oder Fertigfabrikaten, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse oder Ereignisse, die nach allgemeiner Auffassung als höhere Gewalt zu betrachten sind; oder
 - wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Vorarbeiten oder Lieferungen im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

5. Höhere Gewalt

- 5.1. Fälle höherer Gewalt berechtigen Bouygues, die Erbringung ihrer Leistungen so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis und das Beseitigen der direkten Folgen andauern. Solche Terminverzögerungen berechtigen den Besteller nicht zum Widerruf oder zur Kündigung des Vertrages und begründen keinen Schadenersatzanspruch. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche weder Bouygues noch der Besteller zu vertreten haben und durch welche Bouygues die Erbringung der Lieferung oder der Dienstleistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmängel, Epidemien, Unfälle, Krankheit, Krieg, erhebliche Betriebsstörungen. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 6.1. Nutzen und Gefahr am Liefergegenstand gehen mit Verladung desselben zum Transport, bei Teillieferungen mit Verladung des jeweiligen Teils des Liefergegenstands zum Transport, auf den Besteller über, und zwar unabhängig davon, durch wen und auf wessen Kosten der Transport zu erfolgen hat.

7. Prüfung und Abnahme

- 7.1. Die Durchführung einer Prüfung und Abnahme der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung wie folgt:
- 7.2. Wenn die entsprechenden vertraglichen Voraussetzungen (z.B. Beendigung der Inbetriebnahme) vorliegen, fordert Bouygues den Besteller unter Wahrung einer angemessenen Frist zur gemeinsamen Durchführung der Prüfung und Abnahme auf. Es wird darüber ein vom Besteller und Bouygues zu unterzeichnendes Protokoll erstellt. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist. Allfällige bei der Prüfung festgestellte Mängel sind in das Protokoll aufzunehmen.
- 7.3. Unterbleibt die Aufforderung durch Bouygues gemäss Satz 1 des vorstehenden Absatzes, hat der Besteller die Lieferungen und Leistungen innert 30 Tagen seit deren Ablieferung zu prüfen und Bouygues die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die Abnahme gilt als erfolgt im Zeitpunkt der Prüfung.
- 7.4. Unterbleibt die Prüfung gemäss Ziff. 7.2 oder 7.3, so gilt die Abnahme als erfolgt mit der Verladung des Liefergegenstands zum Transport. Gewährleistungsansprüche für Mängel, die anlässlich der unterbliebenen Prüfung durch den Besteller bei Anwendung der üblichen Sorgfalt durch den Besteller hätten entdeckt werden müssen, fallen dahin.

8. Gewährleistung

- 8.1. Bouygues leistet Gewähr für die mangelfreie Funktion des Liefergegenstands.
- 8.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt bei Materiallieferungen mit der Lieferung, bei allen anderen Lieferungen und Leistungen mit der Abnahme. Mängel sind innerhalb von 10 Tagen, seit der Besteller diese entdeckt hat, zu rügen. Andernfalls sind die aus der Gewährleistung hervorgehenden Rechte verwirkt. Erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzleistung, verlängert sich die Gewährleistungs- resp. Garantiefrist nicht.
- 8.3. Auf rechtzeitige, schriftliche Mängelrüge und angemessene Fristansetzung des Bestellers hin ist Bouygues verpflichtet, alle Mängel, die nachweislich die Funktion des Liefergegenstands beeinträchtigen, zu beheben durch Nachbesserungsmassnahmen ihrer Wahl. Diese werden nach ihrem Gutdünken in ihren Räumlichkeiten oder beim Besteller durchgeführt. Demontage- und Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zulasten des Bestellers.
- 8.4. Gelingt die Nachbesserung nicht, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Preisminderung, welche max. 20% des Preises des vom Mangel betroffenen Teils des Liefergegenstands betragen kann. Ist der nicht nachbesserungsfähige Mangel derart schwerwiegend, dass der vom Mangel betroffene Teil des Liefergegenstands nicht brauchbar ist, hat der Besteller das Recht, die Annahme des entsprechenden Teils zu verweigern.
- 8.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die nicht durch Bouygues zu vertreten sind, sondern z.B. zurück zu führen sind auf vom Besteller beigegebene Materialien oder vom Besteller vorgeschriebene Konstruktion / Ausführung, natürliche Abnutzung, mangelhafte Wartung, Missachtung der Benutzerdokumentation, zweckwidrige oder übermässige Beanspruchung, unsachgemässe Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Eingriffe des Bestellers oder Dritter, extreme Umgebungseinflüsse, und dergleichen.
- 8.6. Voraussetzung für die Gewährleistung ist weiter die vertragsgemässe Nutzung. Darüber hinaus kann der Besteller Gewährleistungsansprüche nur geltend machen, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezigt werden können. Der Besteller hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Information schriftlich zu melden. Der Besteller hat Bouygues soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.
- 8.7. Wegen Mängeln des Liefergegenstands hat der Besteller ausschliesslich die in Ziff. 8 genannten Ansprüche.

9. Haftung

- 9.1. Bouygues haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die Bouygues bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat, bis zum Betrag von maximal und gesamthaft CHF 1'000'000.- (eine Million Schweizer Franken).
- 9.2. Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen etc.). Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt. Das Wandelungsrecht ist in jedem Fall ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Bouygues. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Bouygues erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt er Bouygues, auf seine Kosten die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern oder dergleichen gemäss den betreffenden nationalen Rechtsordnungen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

11. Vertragsauflösung durch Bouygues

- 11.1. Zahlungsverzug sowie Veränderungen in den Verhältnissen des Bestellers, welche die Bezahlung der Lieferungen und Leistungen nach Auffassung von Bouygues gefährden, berechtigen Bouygues, jederzeit den Vertrag aufzulösen und die Lieferungen zurückzubehalten oder vom Besteller zurückzuverlangen bzw. Leistungen nicht zu erbringen. Die Geltendmachung von Schadenersatz wird ausdrücklich vorbehalten.

12. Preise und Zahlungsbedingungen

- 12.1. Die Preise für die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen verstehen sich, mangels anderweitiger Vereinbarung, in Schweizer Franken (CHF) ohne MWST, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Installation/Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Anwenderunterstützung, etc. Allgemeine Preiserhöhungen der Materialien sind während dem Auftrag vom Besteller zu übernehmen.
- 12.2. Eine Anzahlung von 30% des Werkvertragspreises wird mit der Auftragserteilung oder der Vertragsunterzeichnung fällig.
- 12.3. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn sich am Lieferumfang Änderungen ergeben, weil die vom Besteller gelieferten Informationen und Unterlagen (auch im Zeitpunkt

der Offerte) den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren. Die entsprechenden (Mehr-) Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

- 12.4. Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung durch Bouygues zur Zahlung fällig. Hält der Besteller die entsprechenden Termine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins in Höhe von 5% p.a. zu entrichten.
- 12.5. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als eingegangen, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto von Bouygues gutgeschrieben wird.
- 12.6. Die Zurückbehaltung von Zahlungen bzw. eine Verrechnung durch den Besteller wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand/anwendbares Recht

- 13.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der Bouygues. Bouygues ist aber auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 13.2. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können durch den Besteller nur mit schriftlicher Zustimmung von Bouygues auf Dritte übertragen werden.
- 14.2. Zusammen mit dem Vertrag/Werkvertrag enthalten diese AGB den gesamten Vertragswillen der Vertragsschliessenden. Vertrag/Werkvertrag und AGB ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Nebenabreden zwischen den Parteien sind nicht getroffen worden.
- 14.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Ausmass ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die eine gutgläubige Partei als ausreichenden wirtschaftlichen Ersatz für die ungültige und/oder unvollstreckbare Bestimmung ansehen würde. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben unter allen Umständen bindend in Kraft. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.
- 14.4. Bouygues behält sich die jederzeitige Änderung dieser vorliegenden AGB ausdrücklich vor. Die neuen Bedingungen werden dem Kunden bekanntgegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.
- 14.5. Bei Unstimmigkeiten zwischen den anderen Sprachversionen dieser AGB ist die deutsche Version massgebend.

Olten, den 7. Juli 2022

Bouygues E&S Prozessautomation AG